

Satzung

Des Kleinkalieber-Schützenvereins Orfgen e.V.
ändert seine Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom
10.02.2001.

§ 1

Name und Sitz

Der am 2. Januar 1932 gegründete und am 26. Juni 1958 wiedergegründete
Verein trägt den Namen "Kleinkaliber Schützenverein Orfgen e. V." .
Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuwied eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im
Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und
zwar insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießsportes als
Leibesübung nach den Grundsätzen des Amateursportes, sowie der damit
verbundenen Pflege der mit dem Vereinsleben sich ergebenden Geselligkeit und
Kameradschaft.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein muss ständig einer Dachorganisation angeschlossen und haftpflicht-
versichert sein. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den
Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung
begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr wird den Vorgaben der
Dachorganisation angepasst.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, muss sich beim Vorstand anmelden. Bei der
Anmeldung ist eine schriftliche Eintrittserklärung zu unterzeichnen. Bei
Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen
Vertreters erforderlich.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit der Anmeldung, die
Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 4

- 1, Der Verein unterscheidet :
 - a) Mitglieder (aktiv oder passiv)
 - b) Jungschützen
 - c) Schüler
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zu Ehrenmitglieder können Personen, auch nicht ortsansässige ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt am Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann, nach vorangegangener Einladung zur Anhörung durch den Vorstand, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren, oder dauernder Verstöße gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens, bei wiederholter Verletzung der Schiessregeln oder Verstöße gegen die Standordnung .
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu zustellen.
3. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung etwa rückständiger Beitragszahlungen.
4. Kein Vereinsmitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen können im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitglieder stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.
2. Bei Vereinsveranstaltungen haben die Mitglieder freien oder ermäßigten Zutritt. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

3. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied hat das Recht die Satzung und das Protokollbuch einzusehen.

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zu fördern.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen und die Versammlungsbeschlüsse sowie die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung und Sicherheit beim Schießbetrieb erlassenen Anordnungen zu respektieren.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Mitarbeiterkreis
3. der Beirat
4. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. (Möglichst innerhalb der ersten zwei Monate).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 8 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag

als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.
10. Die Mitgliederversammlung kann die ihr zustehenden Rechte ganz oder teilweise dem Vorstand übertragen.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Beirates
 - c) die Schützenoffiziere des Vereins
 - d) die Ostsvertrauensleute
 - e) die Übungsleiter
 - f) die Betreuer und Gerätewarte
 - g) der jeweilige Kronprinz
 - h) die Kassenprüfer
 - i) die Vertreter in Fachgremien des Sport's über der Vereinsebene.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätige Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.
Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11

Beirat

1. Zum Beirat gehören :
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Schießwart und sein Vertreter
 - c) der Jugendwart und sein Vertreter
 - d) der Gerätewart (Waffen)
 - e) der Gerätewart (Schießstand)
 - f) der jeweilige Schützenkönig
 - g) der 2. Kassierer
 - h) der Pressewart
 - i) die Frauenbeauftragte

2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat in wichtigen Dingen zu hören und den Beirat mindestens vierteljährig einzuberufen.
3. Der Beirat hat den Vorstand zu unterstützen. An den Sitzungen des Beirates haben die Vorstandsmitglieder Zutritt und Stimme. Vorstand und Beirat entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen - gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Vorstand und Beirat haben die Aufgabe.
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der Beirat ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates, des Mitarbeiterkreises und die Mitgliederversammlungen. Er eröffnet die Versammlung pünktlich zur angesetzten Zeit, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er erteilt oder entzieht Rednern das Wort und wacht insbesondere darüber, dass persönliche Reibereien vermieden werden. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Beirat nicht notwendig ist.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Bestreitung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder durch den Vorstand und Beirat berufen werden.

2. Die Ausschüsse tagen unter ihrem zuständigen Leitern, welche immer Vorstands- oder Beiratsmitglieder sein müssen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
4. Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen gestellten Aufgaben selbstständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14

Protokollierung

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Beschlüsse in Sitzungen des Vorstandes, des Beirates, des Mitarbeiterkreises und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter sowie bei Mitgliederversammlungen von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll muss vor der Unterzeichnung den Versammelten zur Kenntnisnahme und Feststellung der Richtigkeit verlesen werden.
3. Alle gefertigten Protokolle sind in Ur- oder Abschrift dem Vorstand zur Kenntnis und Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15

Wahlen, Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates werden von der Mitglieder - versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitglieder versammlung.
3. Mitglieder des Mitarbeiterkreises werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt oder vom Vorstand berufen. Diese Berufung bedarf dann die Bestätigung der Mitgliederversammlung
4. Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf die Höchstdauer von einem Jahr berufen.
5. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab ihrer Volljährigkeit. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.
6. Bei der Wahl des Jugendleiters haben die Mitglieder von 12 Jahren bis zur Volljährigkeit Stimmrecht.
7. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
8. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen - gleichheit entscheidet das Los.
9. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus Vorstand, Beirat oder Mitarbeiter- kreis vor Ablauf der Wahlzeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zuberufen.

§ 16

Maßreglung

Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Anordnungen sowie durch Verletzung der Schießregeln und der Standordnung verstoßen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen gemeinsam mit dem Beirat verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb.
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

Der Bescheid über diese Maßreglung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen einzelner Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimm – berechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberech – tigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzu – berufen. Die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt,
 - a) an die Gemeinde Orfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder falls diese nicht mehr besteht

Alte VERSION

- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als eine steuer - begünstigte besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Der jeweilige eingeteilte und durch Aushang bekanntgegebene Schießleiter gilt während seiner Tätigkeit als Mitglied des Beirates.

§ 20

Alle Satzungsänderungen sind ebenso wie jede Änderung im Vorstand dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

§ 21

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der heutigen Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie hebt alle früheren Satzungsfassungen auf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Orfgen, den 10.02.2001

Horst Strickhausen
1. Vorsitzender

Horst Schumann
2. Vorsitzender

Manfred Krämer
Kassierer

Horst Walter Schuh
Schriftführer

Anlage zum Protokoll Satzungsänderung

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinn des **Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung**, und zwar insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießsportes als Leibesübung nach den Grundsätzen des Amateursportes, sowie der damit verbundenen Pflege der mit dem Vereinsleben sich ergebenden Geselligkeit und Kameradschaft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr wird den Vorgaben der Dachorganisation angepasst.

§ 3

Absatz 3 gelöscht

Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit der Anmeldung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten

§5

b) durch freiwilligen Austritt am Schluss **eines Kalenderhalbjahres** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist **von 3 Monaten**

c) gelöscht

Absatz 2 gelöscht

§9

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und **zwar durch Einladung**. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 8 Tagen liegen.

§10

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens **einmal** im Jahr zusammen.
Er wird vom Vorsitzenden geleitet

§11

b) der Schießwart und **sein Vertreter**

c) der Jugendwart und **sein Vertreter**

i) **die Frauenbeauftragte**